

Die Pkw-Einsatzversicherung

(Übersicht für den NFV)

Haftpflichtversicherung

Wer ist versichert?

- ⊗ Ehrenamtlich tätige Funktionsträger des NFV und der ihm angeschlossenen Kreise und Bezirke
- ⊗ Schiedsrichter
- ⊗ Auswahlspieler des Verbandes auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene
- ⊗ Hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter des NFV
- ⊗ Auswahltrainer

Was wird vorausgesetzt damit Versicherungsschutz besteht?

1. Ein Auftrag der versicherten Institution
2. Eine Personenbeförderung in einem versicherten Fahrzeug
3. Fahrten von und zu Veranstaltungen, an denen die versicherte Person mitzuwirken hat
4. Satzungsgemäße Veranstaltungen

Was sind „versicherte Fahrzeuge“?

- ⊗ Versicherte Fahrzeuge sind alle Personenkraftwagen (Pkw- auch Elektroautos), Wohnmobile, Krafträder (Motorräder, Mopeds und Mofas) und deren Anhänger, soweit sie nicht aufgrund eines Vertragsverhältnisses als gewerbliche Beförderungsmittel (z.B. Taxi, Mietwagen) eingesetzt werden.
- ⊗ Versicherungsschutz besteht ebenfalls für Fahrzeuge, die der versicherten Person von ihrem Arbeitgeber ständig für eigene Rechnung und auf eigene Gefahr überlassen werden.

Bei welchen Fahrten/Veranstaltungen besteht Versicherungsschutz?

- ⊗ Satzungsgemäße Veranstaltungen: Wettkämpfe, Trainingseinheiten, Vorstands- und Ausschusssitzungen der versicherten Institutionen sowie Lehrgänge und Tagungen der

Sportorganisationen, zu denen die versicherten Personen von den versicherten Institutionen delegiert werden

- ⊗ Fahrten zu und von ehrenamtlich tätigen Funktionsträgern, mit denen eine Fahrgemeinschaft zu und von einer Veranstaltung gebildet wurde, an denen die an einem Ort Abzuholenden oder Heimzubringen ebenfalls teilzunehmen haben bzw. hatten
- ⊗ Transportfahrten eines ehrenamtlich tätigen Funktionsträgers zu einem Wochenendlehrgang/Turnier und der erforderlichen Abholungen (sog. Leerfahrten)
- ⊗ Besorgungsfahrten der versicherten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger * und hauptberuflichen Mitarbeiter des NFV
- ⊗ Fahrten von Auswahlspielern zu und von einer offiziellen Verbandsmaßnahme (Lehrgänge etc.)
- ⊗ Fahrten von hauptberuflichen Mitarbeitern des NFV, wenn sie ihre Privatfahrzeuge zu Dienstfahrten benutzen
- ⊗ Fahrten zur Beförderung von unmittelbar bei Sportveranstaltungen benötigten Sportgeräten
- ⊗ Fahrten der versicherten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger* und hauptberuflichen Mitarbeiter des NFV zu ständigen Informationsveranstaltungen auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene zur Regelung des spieltechnischen Ablaufs des Sportbetriebes (z.B. Spielverlegungen, Passvorlagen, Abgabe von Spielformularen)
- ⊗ Fahrten zu Staffeltagen und Fortbildungen
- ⊗ Fahrten ehrenamtlich tätiger Funktionsträger von und zu Veranstaltungen, die zur Wahrnehmung offizieller Repräsentationsaufgaben des Verbandes dienen (z.B. Vereinsjubiläen)

Welche Schäden sind zusätzlich versichert?

- ⊗ Schäden durch Handlungen Dritter, auch wenn das Fahrzeug während der Dauer von versicherten Veranstaltungen abgestellt ist (sog. Parkplatzschäden, dazu zählen auch Schäden am Fahrzeug durch das Ein- und Ausparken eines Dritten)
- ⊗ Schäden am versicherten Fahrzeug durch sog. abirrende Bälle

* [Gilt nicht für Schiedsrichter und Auswahlspieler]

Welche Leistungen bieten wir im Versicherungsfall an?

- ☉ Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Verbandes aus Ansprüchen der versicherten Personen wegen Unfallschäden am privaten Pkw.
- ☉ Die Versicherungssumme beträgt für den NFV und die ihm angeschlossenen Kreise, Bezirke je bis zu 70.000,00 € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres bzw. für den Einzelschaden.
- ☉ Erstattung des SFR-Verlustes bei Inanspruchnahme der eigenen Vollkaskoversicherung

Was sind die Risikobegrenzungen?

- ☉ Selbstbeteiligung von 150 € je Versicherungsfall
- ☉ Wertminderung, Nutzungsausfall, Mietwagen- und Abschleppkosten
- ☉ Kein Versicherungsschutz für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden
- ☉ Kein Versicherungsschutz für Schäden, die durch die Ladung am Fahrzeug entstanden sind
- ☉ Besteht neben diesem Versicherungsvertrag anderweitig eine Fahrzeugversicherung für das beschädigte Fahrzeug, so sind Schäden ausschließlich aus der anderweitigen Fahrzeugversicherung geltend zu machen

Wer kann die Versicherungsansprüche geltend machen?

- ☉ Der Versicherte kann seine Versicherungsansprüche selbständig geltend machen
- ☉ Die Auszahlung der Entschädigung an den NFV, Kreis oder Bezirk darf nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen

Rechtsschutzversicherung

Wer hat Versicherungsschutz?

- ☉ Der identische Personenkreis analog zu Abschnitt B. Haftpflichtversicherung

Wogegen sind sie versichert?

Gegen Kosten bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Schadenersatzansprüchen und vor Verwaltungsbehörden bzw. Verwaltungsgerichten sowie bei der Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Welche Leistungsarten sind versichert?

- ☉ Schadenersatz-Rechtsschutz
- ☉ Straf-Rechtsschutz
- ☉ Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- ☉ Verwaltungs-Rechtsschutz

Was ist nicht versichert?

- ☉ Es besteht u.a. kein Versicherungsschutz, wenn ein Anspruch aus einer anderen Rechtsschutzversicherung gegeben ist

Wie ist die Versicherungsleistung?

- ☉ Die Versicherungssumme beträgt 60.000,00 EUR je Versicherungsfall

Ansprechpartner im Schadenfall:

Thorsten Klaassen

Thorsten.Klaassen@vgh.de

04921- 8005-6519

Friedrich-Ebert-Straße 70, 26725 Emden